

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2015

Nr. 2015/753

KR.Nr. A 200/2014 (DBK)

## **Auftrag Simon Esslinger (SP, Seewen): Übertrittsregelung Sekundarstufe I / Sekundarstufe II aus dem Schwarzbubenland an die Schulen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (17.12.2014)** **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Übertrittsregelungen für die Schüler und Schülerinnen aus dem Schwarzbubenland von der Sekundarstufe I auf die Sekundarstufe II mit den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt zu vereinheitlichen.

### **2. Begründung**

Mit Schuljahr 2015/2016 werden die Grundstrukturen der Volksschulen der Kantone BS/BL und SO identisch sein. Insbesondere werden in allen drei Kantonen auf der Sekundarstufe I drei Leistungsniveaus (B-E-P) geführt. Schüler und Schülerinnen aus den Bezirken Thierstein und Dorneck besuchen in der Regel die weiterführenden Schulen in den Kantonen BL/BS. Die Übertrittsregelungen wurden im 2013 angepasst. In einer Vielzahl von Punkten müssen Solothurner Schüler und Schülerinnen für den Übertritt mehr und anderes leisten als ihre Kollegen und Kolleginnen aus den Kantonen BL/BS.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch, dass im Rahmen des Massnahmenplanes einige Angebote auf der Stufe Sek II (WMS Reinach / Diverse Kurse des Brückenangebotes) ab 2017 nicht mehr durch den Kanton Solothurn finanziert werden sollen.

Die verschiedenen Übertrittskriterien und die verschiedenen Sek II Angebote verunsichern die Bevölkerung und sind in der Struktur und im Verständnis der Solothurner und Solothurnerinnen, die in der Region Basel leben, nicht nachvollziehbar. Lehrpersonen, Schulleitungen und Behörden werden oft von Eltern auf diese „Ungleichbehandlung“ angesprochen und müssen sich erklären. Dies ist für alle Beteiligten unbefriedigend und braucht viele Ressourcen.

Eine Vereinheitlichung des Systems führt dazu, dass das Schwarzbubenland eine attraktive Wohnregion in der Region Basel bleibt. Letztendlich ist es so, dass sich viele Bewohner und Bewohnerinnen des Schwarzbubenlandes eher zur Region Basel gehörig fühlen als zu Solothurn, das sowohl geografisch wie bewusstseinsmässig weit weg liegt. Eine einheitliche Regelung in diesem Bereich ist eigentlich nur logisch.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Übertrittsregelung im Regionalen Schulabkommen**

Der Kanton Solothurn gehört zu den Vereinbarungskantonen des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und die Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)<sup>1</sup>. Dieses Abkommen regelt den interkantonalen Zugang für die Kindergärten, Volksschu-

<sup>1</sup> BGS 411.241; Beschluss der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz NW EDK vom 23. November 2007.

len, allgemein bildenden Schulen auf der Sekundarstufe II sowie die vom Bund nicht anerkannten tertiären Bildungsgänge zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Jura, Luzern, Solothurn, Wallis und Zürich. Weiter ist die Stellung der Auszubildenden und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Auszubildenden an den Aufnahmekanton leisten, geregelt. Die Vereinbarungskantone entrichten für ihre Auszubildenden, die ausserkantonale Schulen besuchen, je Schuljahr und Ausbildungstyp Kantonsbeiträge, sofern der ausserkantonale Schulbesuch vom Wohnsitzkanton bewilligt worden ist (Art. 5 Abs. 1 und 2 RSA 2009). Die Höhe der Beiträge wird periodisch überprüft und angepasst.

Nach Artikel 5 Absatz 3 RSA 2009 werden die ausserkantonalen Auszubildenden auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe vom Standortkanton nur aufgenommen, wenn sie die Aufnahmebestimmungen des Standort- und des Wohnsitzkantons erfüllen. Das 'Wohnsitzprinzip' gilt in allen zehn Vereinbarungskantonen.

### 3.2 Übertrittsbedingungen nach erfolgter Reform der Sekundarstufe I im Kanton Solothurn

Die Übertrittsbedingungen aus den Schulen der Sekundarstufe I in die Schulen der Sekundarstufe II wurden nach erfolgter Reform der Sekundarstufe I neu geregelt. Die ersten Klassen der reformierten Sekundarstufe I hatten erstmals Ende des Schuljahres 2013/14 die Möglichkeit, in die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II überzutreten. Die Aufnahmebedingungen für die Maturitätsschule, die Fachmittelschule (FMS) und die Berufsmaturitätslehrgänge (BM) wurden überarbeitet und neu geregelt. Wie in den Partnerkantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz wurde neu für Schüler und Schülerinnen mit guten und sehr guten Leistungen die Möglichkeit für einen prüfungsfreien Übertritt aus der solothurnischen Sekundarschule E in die FMS respektive in die BM geschaffen: benötigt wird ein Notendurchschnitt von mindestens 4.70 in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen (= ungerundeter Durchschnitt aus Französisch und Englisch) und Mathematik (doppelt gezählt) bei insgesamt erfüllten Promotionsbedingungen.

Die prüfungsfreie Aufnahme in die Maturitätsschule setzt erfüllte Promotionsbedingungen am Ende der Sekundarschule P voraus (§ 14 Abs. 1 Promotionsreglement Maturitätsschulen). Alle anderen Kandidaten und Kandidatinnen müssen für den Eintritt in die Maturitätsschule das Verfahren mit Aufnahmeprüfung bestehen (§ 15 Abs. 1 Promotionsreglement Maturitätsschulen).

### 3.3 Übertrittsregelungen Sekundarstufe I / Sekundarstufe II aus den solothurnischen Bezirken Dorneck und Thierstein an die Schulen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Mit der vollständigen Umsetzung der Reform der Sekundarstufe I im Kanton Solothurn mussten per 1. August 2013 auch die Bedingungen für den Übertritt aus den Schulen der Sekundarstufe I in den solothurnischen Bezirken Dorneck und Thierstein in die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt neu geregelt werden. Die Übertrittsbedingungen werden immer vom jeweiligen Wohnsitzkanton geregelt – auch in den Bezirken Dorneck und Thierstein vom Kanton Solothurn. Es gebietet sich schon aus Gründen der Rechtsgleichheit, dass die Übertrittsbedingungen für Schüler und Schülerinnen aus den Bezirken Dorneck und Thierstein in die weiterführenden Schulen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt nach denselben Grundsätzen festgelegt werden wie für Schüler und Schülerinnen in den anderen Bezirken des Kantons Solothurn. Die vom Auftraggeber angesprochene „Ungleichbehandlung“ bezieht sich möglicherweise auf die Übertrittsbedingungen in die FMS respektive auf den geforderten Notendurchschnitt für die prüfungsfreie Aufnahme aus der dritten Sekundarschule E (vgl. Ausführungen unter 3.2). Gemeint ist aber nicht eine Ungleichbehandlung mit anderen Solothurner Schülerinnen und Schülern, sondern mit Schülerinnen und Schülern aus den Kantonen BL und BS. Es wäre sonst nur aus regionaler Sicht begründbar, weshalb die 'Hürde' für Schüler und Schülerinnen aus den Bezirken Dorneck und Thierstein tiefer angesetzt werden sollte als für jene aus dem übrigen Kanton. Wer den geforderten Notendurch-

schnitt für die prüfungsfreie Aufnahme nicht erreicht, kann eine Aufnahmeprüfung ablegen. Damit steht allen Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn dieselbe Möglichkeit für einen Übertritt offen – sei es prüfungsfrei oder nach bestandener Aufnahmeprüfung.

### 3.4 Bildungsraum Nordwestschweiz: beschränkte Wahlfreiheit des Gymnasiums und der Fachmittelschule ab 2015

Ab Schuljahr 2015/16 wird im Bildungsraum Nordwestschweiz gemäss Beschluss des Regierungsausschusses der Kantone AG, BL, BS und SO versuchsweise die 'beschränkte Wahlfreiheit' für Mittelschulen eingeführt. Sie gilt für Schüler und Schülerinnen, die ab Sommer 2015 in eine 1. Klasse eines Gymnasiums oder in eine 1. Klasse einer FMS übertreten wollen und deren Eltern in einem der vier Kantone ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Es gelten dabei immer die Aufnahmebedingungen des Wohnsitzkantons. Schüler und Schülerinnen aus dem Kanton Solothurn können jedes Gymnasium (ohne Speziallehrgänge) und jede FMS im Bildungsraum Nordwestschweiz wählen. Es besteht kein Anspruch auf die Berücksichtigung einer ausserkantonalen Wahl, ein Platz an einer Mittelschule im Wohnsitzkanton ist hingegen garantiert. Schüler und Schülerinnen der Bezirke Dorneck und Thierstein sowie der Gemeinde Kienberg können (wie bisher, gemäss RSA 2009) ein Gymnasium respektive eine FMS in BL und BS besuchen; sie können aber auch immer eine Mittelschule im eigenen Kanton wählen.

Dem Aspekt der Rechtsgleichheit und Chancengerechtigkeit innerhalb des Kantons kommt mit der beschränkten Wahlfreiheit noch grössere Bedeutung zu. Es wäre stossend, wenn einer Schülerin aus der Sekundarschule E im Bezirk Olten, welche die FMS in Liestal besuchen möchte, eine andere (höhere) Eintrittshürde gesetzt würde als einer Schülerin aus der Sekundarschule E im Bezirk Thierstein oder Dorneck mit dem gleichen Schulwahlwunsch. Oder anders ausgedrückt wäre es unfair, wenn eine Schülerin aus dem Schwarzbubenland für denselben Schulbesuch am gleichen Schulort eine andere (tiefere) Eintrittshürde hätte als eine Schülerin aus dem Bezirk Olten. Für eine solche Ungleichbehandlung bestehen keine sachlichen Gründe.

### 3.5 Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz

Die Basis der Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz bildet die *Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz*, der die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn Ende 2009 zugestimmt haben und welche mit einigen Änderungen per 01.01.2014 erneuert wurde. In Bezug auf strukturelle Entwicklungen haben die vier Kantone nach wie vor eine unterschiedliche Ausgangsbasis. Die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz zielt darauf ab, die Qualität, Effizienz und Effektivität der kantonalen Bildungssysteme gemeinsam zu steigern und weiter zu entwickeln. In diesem Zusammenhang wird sich der Kanton Solothurn für eine Vereinheitlichung der Übertrittsregelung im Bildungsraum einsetzen.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Bildungs- und Kulturkommission

#### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (7) AN, VEL, DK, DT, FI, MK, em

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4) SR, LB, AvG, DS

Volksschulamt (3)

Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Rektorin, Hardwald, 4600 Olten

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn

BBZ Olten, Georg Berger, Direktor, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

BBZ Solothurn-Grenchen, Rolf Schütz, Direktor, Kreuzackerstrasse 10, 4501 Solothurn

Aktuarin Bildungs- und Kulturkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat